

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SOZIALE PARTNERSCHAFT
IM RAHMEN DES FÖRDERPROGRAMMS „SOZIALE STADT“
DER STADT BÜRSTADT

Die Soziale Partnerschaft (SoPa) innerhalb des Förderprogramms „Soziale Stadt“ der Stadt Bürstadt hat sich durch Beschluss in ihrer Sitzung am 09.12.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Der/die Bürgermeister*in führt den Vorsitz. Ein*e gewählte*r Stellvertreter*in aus dem Kreis der Mitglieder vertritt den/die Vorsitzende*n im Falle einer Verhinderung.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Aufgabe der SoPa ist die lenkende und begleitende Unterstützung der Umsetzung des Programms (Expert*innenfunktion, Multiplikator*innenfunktion, Träger*innenfunktion) und die Sicherstellung der kontinuierlichen Beteiligung der Bewohner*innenschaft in Beratungs- und Entscheidungsprozesse.
- (2) Die SoPa bereitet alle grundsätzlichen, die Programmumsetzung betreffenden Entscheidungen inhaltlich vor und legt den Gremien entsprechende Empfehlungen zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Soziale Partnerschaft
 - bringt die Vorstellungen der privaten Akteur*innen sowie eigene (Projekt-)Ideen in den Planungs- und Durchführungsprozess ein (Expert*innen),
 - nimmt Schnittstellenfunktion zwischen breiter Bürger*innenbeteiligung, gesellschaftlichen Gruppen und den politischen Entscheidungsgremien wahr,
 - nimmt Multiplikator*innenfunktion ein, sofern der eigene Wirkungskreis informiert und aktiviert werden soll,
 - hat die Aufgabe, die Programmumsetzung lenkend zu begleiten und zu unterstützen (Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts),
 - erhält regelmäßige Berichterstattung über Zwischenergebnisse der Programmumsetzung und gibt dazu Anregungen und erhält Information über Anträge und Bewilligungen.

§ 3

Einberufen der Sitzungen und Sitzungsleitung

- (1) Die SoPa tritt regelmäßig mehrmals im Sitzungsjahr zusammen. Die Sitzungstermine werden jeweils Anfang des Jahres für das komplette Jahr vorgeplant.
- (2) Die Stadtverwaltung lädt die Mitglieder schriftlich per Email zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Werktage liegen.
- (3) Die SoPa wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung verantwortet die Tagesordnung, den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen und die Protokollierung. Die Sitzungsleitung achtet auf einen möglichst einheitlichen Kenntnisstand der ständigen Mitglieder. Der/die Vorsitzende kann die Sitzungsleitung oder Teile der Sitzungsleitung delegieren.

§ 4

Beratung und Abstimmung

- (1) Die SoPa berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die SoPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die benannte Stellvertretung (bei Gruppen, Institutionen, Vereinen) anwesend ist. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein entschuldigter Grund, der einer Anwesenheit entgegen steht, so ist die SoPa ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Sitzungsleitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Die SoPa kann eine andere Reihenfolge beschließen und Tagesordnungspunkte absetzen oder hinzufügen.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie die Redefolge.
- (5) Abzustimmen ist durch Handaufheben.
- (6) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (7) Für die Meinungsbildung sowie Festlegung oder Abstimmung gemeinsamer Positionen gilt das Konsensprinzip. Ziel ist es, einvernehmliche, möglichst von allen Mitgliedern getragene Positionen zu finden.
- (8) Werden Abstimmungen nicht im Konsensprinzip getroffen, gilt die Annahme eines Beschlussantrages im einfachen Mehrheitsprinzip. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 5 Zusammensetzung der SoPa

- (1) Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt vom 19.09.2018 hat das Gremium folgende Besetzung:
 - ein*e Vertreter*in Thema Migration/ Integration
 - ein*e Vertreter*in Thema Thema Jugend
 - ein*e Vertreter*in Thema Kinder/ Familien
 - ein*e Vertreter*in Thema Senioren
 - ein*e Vertreter*in Thema Sport
 - ein*e Vertreter*in Thema Umwelt- und Naturschutz
 - ein*e Vertreter*in Thema Wirtschaft
 - ein*e Vertreter*in Thema Wohnen
 - drei Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände
 - ein*e Vertreter*in der orstansässigen Bewohnerschaft
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe „Eine Sitzbank von Bürgern für Bürger“
 - jeweils ein*e Vertreter*in der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen
 - der/die Bürgermeister*in der Stadt Bürstadt
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, welchen Gruppierungen / Insitutionen die Vertretung der jeweiligen Themen obliegt. Die Gruppierungen / Insitutionen haben ihr SoPa-Mitglied sowie die Stellvertretung jeweils namentlich der Geschäftsstelle zu benennen und sobald erforderlich die Nachfolge zu bestimmen.
- (3) Die Zusammensetzung kann nach Empfehlung der SoPa durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt geändert werden.
- (4) Die SoPa kann projektbezogen zur Einbindung betroffener Gruppen oder Einbeziehung besonderer Expertise weitere Personen benennen, die für einen bestimmten Zeitraum oder bei bestimmten Themen an den Sitzungen teilnehmen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Fachverwaltung sowie das Programmmanagement und das Quartiersmanagement im Programm „Soziale Stadt“ sind regelmäßige Teilnehmer*innen der SoPa-Sitzungen ohne Stimmrecht.

§ 6
Verschwiegenheit

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der SoPa verhandelt werden, ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Grenzfällen wird die Sitzungsleitung darauf hinweisen, dass Verschwiegenheit zu wahren ist.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 7
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der SoPa ist das parlamentarische Büro der Stadt Bürstadt.

§ 8
Inkrafttreten, Bekanntgabe

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss von mindestens 2/3 Mehrheit der Mitglieder der SoPa in Kraft.
- (2) Der/die Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die SoPa sie beschlossen hat und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

§ 9
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder geändert.

Bürstadt, 13.12.2019

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Schader
(Bürgermeisterin)